

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Abteilung Klima
Frau Isabel Junker
3003 Bern

Bern, 4. April 2014 // TT

Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung betreffend die Änderungen im Zusammenhang Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen und äussern uns innert der Ihrerseits verdankensweise bis 4.4.2014 erstreckten Frist wie folgt.

Vorab möchte der AGVS darauf hinweisen, dass der Umwelt- und Klimaschutz ein wichtiges Anliegen des Autogewerbes ist. So wurde seitens des AGVS im Jahre 2012 der AutoEnergieCheck (AEC) als innovative neue Dienstleistung lanciert, mit welchem Autofahrerinnen und Autofahrer bis 20 Prozent Energie und damit Treibstoffkosten sparen können. Im Rahmen dieses AutoEnergieChecks erfolgt ebenso auch eine Beratung hinsichtlich der Reifen eines Fahrzeuges, so insbesondere im Hinblick auf Energieeffizienz und Rollwiderstand.

Derzeit werden durch das BAFU folglich drei entsprechende Anträge im Zusammenhang mit Emissionsreduktionen (AutoEnergieCheck und Begleitprogramme Leichtlaufreifen und Leichtlauföle) geprüft, welche der AGVS zusammen mit der Stiftung Klik eingereicht hat. Der AGVS möchte auf die Stellungnahme der vorgenannten Stiftung Klik verweisen und diese hinsichtlich ihrer Auffassung betreffend die Bestimmungen zur Regelung von Programmen entsprechend unterstützen. Der AGVS teilt damit die grundsätzliche Meinung der Stiftung, dass die Gleichartigkeit der Vorhaben eines Programms über programmspezifische Aufnahmekriterien sicherzustellen ist. Die Validierungsstelle hat dann zu prüfen, ob durch die Einhaltung dieser Aufnahmekriterien die einzelnen Vorhaben die Anforderungen nach Art. 5 erfüllen. Die amtsseitig vorgeschlagenen Bestimmungen zur Verifizierung schiessen über das Ziel hinaus, indem sie faktisch eine jährliche Re-Validierung verlangen. Zu prüfen ist

vielmehr und lediglich, ob die Emissionsverminderungen den Anforderungen des Monitoringkonzepts entsprechen.


Der AGVS kann damit auf nachfolgende Detailausführungen der Stiftung Klik zu nachfolgenden Artikeln der Verordnung verweisen:

- Art. 5 Abs. 1 lit. b Ziff. 3
- Art. 5 Abs. 1 lit. c Ziff. 2
- Art. 5 Abs. 2
- Art. 5a
- Art. 6 Abs. 2 und 4
- Art. 8 Abs. 3
- Art. 9 Abs. 2 – 4
- Art. 10 Abs. 2 und 5

Abschliessend möchte der AGVS ebenso auf die Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS – verweisen, welche am 28.3.2014 dem BAFU übermittelt worden ist. Die darin enthaltenen grundsätzlichen Ausführungen wie Detailbemerkungen im Hinblick auf den motorisierten Individualverkehr werden seitens des AGVS ebenso vollumfänglich mitgetragen.

Für die Berücksichtigung unserer Eingabe bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Katrin Portmann
Mitglied der Geschäftsleitung